

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen  
Bundesausschusses über eine Änderung des  
Beschlusses vom 20. März 2020 über eine  
jährliche Anpassung der Appendizes an den  
aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab  
(EBM) und weitere Änderungen der Richtlinie  
ambulante spezialfachärztliche Versorgung  
§ 116b SGB V:**

**Anlage 1.1 „Erkrankungen mit besonderen  
Krankheitsverläufen“ a) „onkologische  
Erkrankungen Tumorgruppe 1: gastrointestinale  
Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle“**

Vom 16. April 2020

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4.	Verfahrensablauf .....	2
5.	Fazit .....	2

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) regelt nach § 116b Absatz 4 Satz 1 SGB V in einer Richtlinie das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV). Zur Umsetzung dieses Regelungsauftrags hat der G-BA die Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V / ASV-RL) beschlossen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Der G-BA hat am 20. März 2020 die Appendizes in den Anlagen der ASV-RL an den aktualisierten Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) angepasst. Bei der Erstellung des PDF-Dokumentes des Appendix „gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle“ wurde versehentlich die neue Leistung „Zusätzlicher Aufwand für die orale zytostatische Tumorthherapie (entsprechend der Kostenpauschale 86520 der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 BMV-Ärzte))“ unter Abschnitt 2, aus dem zugrundeliegenden Excel Dokument nicht übertragen. Diese Abschnitt-2-Leistung ist dem Kernteam zugeordnet. Mit dem vorliegenden Beschluss wird dieser Fehler in der Beschlussfassung vom 20. März 2020 korrigiert.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Die Bundesärztekammer hat mit Schreiben vom 09. April 2020 zugestimmt, wg. des Abbildungsfehlers auf ihr Stellungnehmerecht zu verzichten. Das Plenum hat die Richtlinienänderungen wegen Eilbedürftigkeit ohne vorherige Beratungen im Unterausschuss beschlossen.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. April 2020 beschlossen, die ASV-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 16. April 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken